

Landratsamt Starnberg • Postfach 14 60 • 82317 Starnberg

Kongregation der Barmherzigen Schwestern vom hl. Vinzenz von Paul
Mutterhaus München
Vinzenz-von-Paul-Straße 1
81671 München

Fachbereich Sozialwesen
Fachstelle für Pflege- und Behinderten-
einrichtungen - Qualitätsentwicklung
und Aufsicht (FOA)

Ihre Zeichen / Ihre Nachricht vom

Bitte in der Antwort angeben

Starnberg

5.11.2019

Ergebnisprotokoll

Landratsamt Starnberg

**Vollzug des Bayerischen Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (PfleWoqG);
Ergebnisprotokoll gemäß PfleWoqG**

Träger der Einrichtung: Kongregation der Barmherzigen Schwestern
vom hl. Vinzenz von Paul | Mutterhaus München
Vinzenz-von-Paul-Straße 1 | 81671 München

Internetadresse des Einrichtungsträgers
www.barmherzige.net

Geprüfte Einrichtung: Senioren- und Pflegeeinrichtung
Waldsanatorium bei Planegg
Sanatoriumstraße 1 | 82152 Krailling

Hinweis:

Zur besseren Lesbarkeit wurde bei den Personenbezeichnungen durchgängig die männliche Schreibweise gewählt. Die Bezeichnungen sind geschlechts-spezifisch neutral gemeint und schließen stets beide Geschlechter mit ein.

Hausadresse:
Strandbadstraße 2 · 82319 Starnberg
Telefon 08151 148-0
Telefax 08151 148-292
info@LRA-starnberg.de
www.landkreis-starnberg.de
Kreissparkasse München Starnbg. Ebersbg.
IBAN: DE37 7025 0150 0430 0500 47
BIC: BYLADEM1KMS
VR Bank Starnbg.-Herrschg.-Landsberg eG
IBAN: DE37 7009 3200 0002 9960 06
BIC: GENODEF1STH
So erreichen Sie uns mit den öffentlichen Verkehrsmitteln:
S6 Starnberg sowie Bushaltestelle Landratsamt

In der Einrichtung wurde am 1. Oktober 2019 von 7:30 bis 15:00 Uhr eine turnusgemäße Prüfung durchgeführt.

Die Prüfung umfasste folgende Qualitätsbereiche:

- Wohnqualität
- Soziale Betreuung
- Verpflegung
- Freiheitseinschränkende Maßnahmen (FeM)
- Qualitätsmanagement
- Arzneimittel
- Hygiene
- Personal
- Mitwirkung
- Bauliche Gegebenheiten

Hierzu hat die FQA für den Zeitpunkt der Prüfung folgendes festgestellt:

I. Allgemeine Informationen zur Einrichtung

Qualitätsentwicklung

[Hier erfolgt die Darstellung der Entwicklung einzelner Qualitätsbereiche der Einrichtung über mindestens zwei turnusgemäße Überprüfungen hinweg.]

II. Positive Aspekte

[Hier erfolgt eine kurze, prägnante Aufstellung des positiven Sachverhalts bzw. der aus Sicht der FQA hervorzuhebenden Punkte und allgemeinen Informationen über die Einrichtung; bei anlassbezogenen Prüfungen muss hierauf nicht eingegangen werden.]

Wohnqualität

Die Einrichtung wirkte am Prüfungstag sauber und gepflegt. Seit der letzten turnusgemäßen Prüfung am 25. September 2019 gab es keine maßgeblichen Veränderungen, wir verweisen hier auf das Ergebnisprotokoll vom 9. November 2018.

Soziale Betreuung

Am Prüfungstag lag der Dienstplan der Sozialen Betreuung vor. Es war immer ausreichend Personal für die Angebote eingeplant. Am Tag der Prüfung fand eine teilnehmende Beobachtung beim gemeinsamen Kuchen backen statt. Dabei wurde für die weniger backfreudigen Bewohner ein Brettspiel angeboten.

Es gibt ein umfassendes und nachvollziehbares Konzept, welches sicherstellt, dass jeder Bewohner in die Angebote mit einbezogen wird. Es gibt vielfältige Gruppen- und Einzelangebote. Über eine Durchsage werden die Bewohner kurz vor dem stattfindenden Angebot nochmal einmal erinnert.

Manche Bewohner haben in ihrem Zimmer in besonders großer Schrift die Angebote hängen.

Die Betreuung bietet Gedächtnistraining, Yoga, Sitzgymnastik, religiöse Angebote sowie Trommelgruppen und Männergruppen an. Zudem gibt es auch jahreszeitliche Festivitäten für die Bewohner. Rollstuhlfahrer werden konzeptionell besonders berücksichtigt. Dementiell veränderte Bewohner werden in alle Angebote einbezogen und teilweise von anderen Bewohnern unterstützt.

Verpflegung

Das Frühstück wurde individuell zubereitet. Schutzschürzen wurden bei der Vergabe des Essens getragen. Die Essenseingabe und Essensunterstützung wurde ausschließlich im Sitzen durchgeführt.

Morgens bekamen die Bewohner des Wohnbereich 2 Semmeln und Brot im Brotkorb und Belag zur Auswahl auf einem großen gemeinsamen Teller. Es entstand dadurch ein eher buffetähnlicher Charakter, welcher den Bewohnern sehr gefiel und zu mehr Selbständigkeit bei der Zubereitung der Mahlzeit anregt. Dies soll auch im Wohnbereich 1 eingeführt werden.

Im Speisesaal herrschte eine ruhige und zugleich entspannte Atmosphäre. Das Essen wird in der Einrichtung gekocht und Mittels Schöpfsystem serviert.

Freiheitsentziehende Maßnahmen

Insgesamt lag zum Zeitpunkt der Prüfung bei einem Bewohner eine FeM (Bettseitenteile) vor.

Die aufgeführte Maßnahme war sowohl formell als auch zeitlich legitimiert und damit korrekt durchgeführt.

Qualitätsmanagement

Das vorliegende Konzept der Sozialen Betreuung fokussiert die noch vorhandenen Fähigkeiten der Bewohner und ist ausgelegt auf die Förderung und Erhaltung dieser. Die Angebote sind flexibel, individuell und ressourcenorientiert. Dabei erfolgt eine enge Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern der Pflege.

Es gibt umfangreiche Fortbildungsangebote wie z.B.: Zahngesundheit im Alter, Menschen in Krisen begleiten, Demenz hat viele Gesichter, Umgang mit belastenden Situationen. Zudem gibt es regelmäßige Schulungen / Fortbildungen über Expertenstandards, Schmerzfortbildungen und Medikamentenschulungen sowie erste Hilfe und Notfall.

Es finden regelmäßig Befragungen der Mitarbeiter und Angehörigen statt.

Arzneimittel

Im zweiten Stock stimmten die Medikamente mit den Arztanordnungen überein.

Die Tropfenflaschen waren fachgerecht beschriftet. Alle Medikamentenkühlschränke waren in einem sauberen Zustand, die Temperaturkontrolle wurde regelmäßig kontrolliert und dokumentiert.

Bei der Prüfung der Betäubungsmittel fand die FQA keinerlei Beanstandungen. Die nach § 13 Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung vorgeschriebene monatliche Unterschrift des zuständigen Arztes wurde im zweiten Stock eingeholt.

Hygiene

Auf ausreichende Händedesinfektion wurde geachtet. In der gesamten Einrichtung roch es angenehm.

Die Mitarbeiter trugen weder Schmuck noch Nagellack, zudem trugen alle Mitarbeiter Arbeitskleidung.

Die Lagerräume waren allesamt sehr sauber und ordentlich, Kartons standen nicht auf dem Boden, sondern auf extra dafür vorgesehenen Paneelen. Zudem waren in den Lagerräumen die zugewiesenen Materialien allesamt laminiert ausgezeichnet, es wirkte sehr strukturiert und ordentlich.

Die Pflegekräfte waren umsichtig und desinfizierten die Waschschüsseln nach Gebrauch. Auch die Desinfektion von Arbeitsflächen konnte beobachtet werden.

Personal

Im Nachgang zur Prüfung wurde der Dienstplan für den Monat September 2019 aller Bereiche ausgewertet. Die Auswertung ergab Folgendes:

Wohnbereich 1:

- Im Frühdienst waren durchschnittlich vier Pflegende eingeplant. Eine Fachkraftabdeckung war gegeben.
- Im Spätdienst waren durchschnittlich drei Pflegende eingeplant. Eine Fachkraftabdeckung war gegeben.

Wohnbereich 2:

- Im Frühdienst waren durchschnittlich fünf Pflegende eingeplant. Eine Fachkraftabdeckung war gegeben.
- Im Spätdienst waren durchschnittlich drei bis vier Pflegende eingeplant. Eine Fachkraftabdeckung war gegeben.

Gesamteinrichtung (Nachtdienstschlüssel 1:35):

- Im Nachtdienst waren mindestens zwei Pflegefachkräfte eingeplant.

§ 15 Absatz 1 Ziffer 3 AVPfleWoqG wurde durchgängig in allen Schichten erfüllt.

Mitwirkung

Am Prüfungstag fand ein Austausch mit einem Bewohnerfürsprecher statt. Es wurde berichtet, dass die Zusammenarbeit mit der Einrichtungsleitung sehr gut funktionieren würde. Die geäußerten Wünsche und Bedürfnisse der Bewohner würden berücksichtigt werden. Ein Beschwerdebrieffkasten sei vorhanden.

III. Qualitätsempfehlungen

[Hier können Empfehlungen in einzelnen Qualitätsbereichen ausgesprochen werden, die aus Sicht der FQA zur weiteren Optimierung der Qualitätsentwicklung von der Einrichtung berücksichtigt werden können, jedoch nicht müssen. Es kann sich dabei nur um Sachverhalte handeln, bei denen die Anforderungen des Gesetzes erfüllt sind, die also keinen Mangel darstellen.]

Qualitätsmanagement

Das Qualitätsmanagementsystem der Einrichtung wird regelmäßig überarbeitet und aktualisiert. In diesem Prozess sollten jedoch auch das Konzept und die dazugehörigen Unterlagen der sozialen Betreuung mit einbezogen werden.

IV. Mängel

Der Träger ist verpflichtet, festgestellte Mängel abzustellen.

IV.1 Erstmals festgestellte Abweichungen (Mängel)

Erstmals festgestellte Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Artikel 11 Absatz 4 Satz 1 PflWoqG, aufgrund derer gegebenenfalls eine Mängelberatung nach Artikel 12 Absatz 2 Satz 1 PflWoqG erfolgt.

[Eine Beratung über Möglichkeiten zur Abstellung der festgestellten Abweichungen erhebt keinen Anspruch auf Verbindlichkeit oder Vollständigkeit. Die Art und Weise der Umsetzung der Behebung der Abweichungen bleibt der Einrichtung bzw. dem Träger überlassen.]

Qualitätsbereich: Arzneimittel

Sachverhalt:

Der FQA fiel bei der Prüfung der Betäubungsmittel auf, dass das monatliche Gegenzeichnen des Bestandes durch die verantwortlichen Ärzte oder Apotheker bei zwei Bewohnern im Juli nicht erfolgte.

Etwaige Beratung über Möglichkeiten zur Abstellung des festgestellten Mangels:

Gemäß § 13 Abs. 2 BtMVV sind die Eintragungen über Zugänge, Abgänge und Bestände der Betäubungsmittel sowie die Übereinstimmung der Bestände mit den geführten Nachweisen nach Nr.6 im Falle des Nachweises nach Absatz 1 Satz 4 von den in § 5 Abs. 10 Satz 1 und 2 (bei Substitution vom substituierenden Arzt) oder den in § 5c Absatz 2 benannten Personen (behandelnder Arzt oder von ihm beauftragtes, eingewiesenes und kontrolliertes Personal) am Ende eines jeden Kalendermonats zu prüfen und, sofern sich der Bestand geändert hat, durch Namenszeichen und Prüfdatum zu bestätigen. Sobald und solange der Arzt die Nachweisführung und Prüfung nach Satz 1 Nr. 6 nicht selbst vornimmt, hat er sicherzustellen, dass er durch eine Person nach § 5 Abs. 10 Satz 1 und 2 (bei Substitution) oder § 5c Absatz 2 (vom Arzt beauftragtes, eingewiesenes und kontrolliertes Personal) am Ende eines jeden Kalendermonats über die erfolgte Prüfung und Nachweisführung schriftlich oder elektronisch unterrichtet wird.

IV.2 Erneut festgestellte Mängel, zu denen bereits eine Beratung erfolgt ist

Erneut festgestellte Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 S. 1 PflWoqG nach bereits erfolgter Beratung über die Möglichkeiten der Abstellung der Mängel, aufgrund derer eine Anordnung nach Art. 13 Abs. 1 PflWoqG geplant ist oder eine nochmalige Beratung erfolgt:

Qualitätsbereich: Bauliche Gegebenheiten

Sachverhalt:

In der Einrichtung war am Tag der Prüfung noch nicht in allen Bewohnerzimmern der Verbrühschutz installiert. Die Einrichtung wird den Verbrühschutz bis spätestens Mai 2020 nachrüsten.

Erneute Beratung über Möglichkeiten zur Abstellung des festgestellten Mangels

Sie sind nach § 8 Absatz 2 Satz AVPflWoqG verpflichtet, einen Verbrühschutz bei Badewannen-Dusch- und Waschtischarmaturen einzubauen.

IV.3 Festgestellte erhebliche Mängel

Festgestellte erhebliche Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Artikel 11 Absatz 4 Satz 1 des PflWoqG, aufgrund derer im Regelfall eine Anordnung nach Artikel 13 Absatz 2 PflWoqG erfolgt.

Es wurden keine erheblichen Mängel festgestellt.

Ihr Recht (Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

ist der Widerspruch einzulegen bei

Landratsamt Starnberg, Strandbadstr. 2 in 82319 Starnberg

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a. Schriftlich oder zur Niederschrift
Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Die Anschrift lautet:

Landratsamt Starnberg, Strandbadstr. 2 in 82319 Starnberg

- b. Elektronisch
Der Widerspruch kann auch elektronisch durch Versendung eines elektronischen Dokuments in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz eingelegt werden. Die De-Mail-Adresse lautet: info@lk-starnberg.de-mail.de

Nähere Informationen zur elektronischen Widerspruchseinlegung mittels De-Mail entnehmen Sie bitte dem Internetauftritt des Landratsamtes Starnberg (www.lk-starnberg.de).

Die Einlegung des Widerspruchs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung!

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30 in 80335 München, erhoben werden. Für die Klageerhebung stehen die unter 2. aufgeführten Möglichkeiten zur Verfügung.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Landratsamt Starnberg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstr. 30 in 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen •) Form zu erheben.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Landratsamt Starnberg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

•) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

Abdruck:

Überprüfte Einrichtung

Regierung von Oberbayern

Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassenverbände in Bayern

MDK-Bayern, Ressort Pflege

Überörtlicher Träger der Sozialhilfe